Bundeskriminalamt

BKA

Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

[redacted]

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-[redacted]
Fax +49 611 55-[redacted]

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

IFG-2021-0002020332

www.bka.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: Wohnraumüberwachung 2016-2020 [#214611]

Ihr Schreiben vom 08.03.2021

Wiesbaden, 16.03.2021

Sehr [redacted]

mit Antrag vom 08.03.2021 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um Zusendung der Anzahl der in den Jahren 2016-2020 vom BKA durchgeführten Wohnraumüberwachungen (WRÜ) nach § 46 BKAG – aufgeschlüsselt nach

1) Gesamtsumme der akustischen WRÜ's nach § 46 BKAG
2) Gesamtsumme der optischen WRÜ's nach § 46 BKAG

Bezugnehmend auf Ihren Antrag möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG nur auf tatsächliche vorhandene amtliche Informationen erstreckt, z.B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung" (vgl. u.a. Rossi, IFG, 1. Auflage 2006, § 2 Rn. 11 f.)

Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlagen vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, Kommentar IFG, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 37).

Dem Bundeskriminalamt (BKA) liegen zu den von Ihnen begehrten konkreten Unterlagen keine amtlichen Informationen vor. Insofern ist in Ermangelung amtlicher Informationen ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 1 IFG nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[redacted]

IFG-Sachbearbeitung